

[INDUS]

**ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG
NACH §§ 289f, 315d HGB**

BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Berichtsjahr 2020

[INDUS]

INHALT

I. GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur
- 1.3 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

II. VORSTAND

- 2.1 Vorstand und Vorstandsmitglieder
- 2.2 Tätigkeit des Vorstandes
- 2.3 Unternehmensführungspraktiken
- 2.4 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat
- 2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

III. AUFSICHTSRAT

- 3.1 Mitglieder und Vorsitz
- 3.2 Zusammensetzung und Diversität
- 3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats
- 3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr
- 3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise
- 3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

IV. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

- 4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten
- 4.2 Abschlussprüfung

V. AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

- 5.1 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung
- 5.2 Umgang mit kursrelevanten Informationen
- 5.3 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

[INDUS]

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 22 des deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance der Gesellschaft.

I. GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

1.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die INDUS Holding AG (im Folgenden: INDUS) zählt zu den führenden Spezialisten für die Übernahme und langfristige Begleitung mittelständischer, produzierender Unternehmen im deutschsprachigen Europa. Als langfristige Investorin richtet sie ihren Investitionsschwerpunkt auf erfolgreiche Hidden Champions, die meist von Familienunternehmern erworben werden.

Unternehmenssitz von INDUS ist Bergisch Gladbach in Nordrhein-Westfalen. Die Holding wird aus einem Vorstand von vier Personen geführt. Der Vorstand besteht aus Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Dr. Jörn Grossmann, Axel Meyer und Rudolf Weichert.

1.2 UNTERNEHMENS-BZW. KONZERNSTRUKTUR

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt INDUS über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Beide Gremien arbeiten im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen.

Für INDUS und ihre Vielzahl an Beteiligungsgesellschaften ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung und wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

1.3 ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS GEMÄß § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – („Kodex 2020“) seit der Bekanntmachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und auch zukünftig entsprechen wird:

- **A.2 SATZ 2 DES KODEX 2020: MÖGLICHKEIT DES WHISTLEBLOWINGS MIT HINWEISGEBERSCHUTZ**

Die Gesellschaft hatte in der Vergangenheit mit Blick auf die offene Kommunikationskultur im Unternehmen und mögliche Missbrauchsrisiken von der Einrichtung eines Whistleblowing-Systems abgesehen. Die Gesellschaft hat sich nun für die Einrichtung eines solchen

[INDUS]

Systems entschieden und wird dieses spätestens im ersten Quartal 2021 bereitstellen. Von diesem Zeitpunkt an wird die Gesellschaft daher der Empfehlung A.2 Satz 2 des Kodex 2020 entsprechen.

- **G.I. DES KODEX 2020: VERGÜTUNG DES VORSTANDS**

Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen wurde in der Vergangenheit nicht vollumfänglich entsprochen: G.3 (Peer-Group-Vergleich), G.4 (Belegschafts-Vergleich), G.6 (Überwiegen langfristiger orientierter Vergütungsziele), G.10 (Anlage variabler Vergütung in Aktien/aktienbasierte Vergütung), G.11 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen) und G.13 (Abfindungs-Cap bei Vertragsbeendigung). Der Grund hierfür lag jeweils darin, dass die Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedurfte. In seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat ein angepasstes Vorstandsvergütungssystem beschlossen, mit dem nunmehr alle Empfehlungen des Kodex 2020 befolgt werden.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 – („Kodex 2017“) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2019 bis zur Bekanntmachung des Kodex 2020 am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **ZIFFER 4.1.3 SATZ 3 HALBSATZ 1 DES KODEX 2017: MÖGLICHKEIT DES WHISTLEBLOWINGS MIT HINWEISGEBERSCHUTZ**

Vor dem Hintergrund der offenen Kommunikationskultur im Unternehmen und möglichen Missbrauchsrisiken hatte die Gesellschaft kein Whistleblowing-System eingerichtet, mit dessen Hilfe die Beschäftigten geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben können.

- **ZIFFER 5.4.1 ABS. 2 SATZ 2 UND ABS. 4 SATZ 1 UND SATZ 2 DES KODEX 2017: REGELGRENZE FÜR DIE ZUGEHÖRIGKEITSDAUER ZUM AUFSICHTSRAT**

Der Aufsichtsrat hatte davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat der Gesellschaft festzulegen, da eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen können, nicht berücksichtigt. Eine solche Regelgrenze hätte insbesondere außer Acht gelassen, dass die Bewahrung langjähriger Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern für die Gesellschaft von

[INDUS]

besonderer Bedeutung sein kann. Die (Teil-)Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Kodex 2017, wonach u.a. die Regelgrenze bei Wahlvorschlägen berücksichtigt und ihr Umsetzungsstand veröffentlicht werden sollte, war Folge der fehlenden Festlegung einer Regelgrenze.

Bergisch Gladbach, am 9. Dezember 2020

Für den Vorstand

Dr. Johannes Schmidt

Rudolf Weichert

Für den Aufsichtsrat

Jürgen Abromeit

II. VORSTAND

2.1 VORSTAND UND VORSTANDSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand von INDUS besteht aus vier Mitgliedern, Herr Dr. Johannes Schmidt (Vorsitzender), Herr Rudolf Weichert (Mitglied des Vorstandes), Dr. Jörn Großmann (Mitglied des Vorstandes) und Axel Meyer (Mitglied des Vorstandes). Nähere Informationen finden sich unter www.indus.de/ueber-indus/vorstand/ und im aktuellen Geschäftsbericht. Im Geschäftsbericht finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstandes außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates von INDUS übernehmen dürfen.

Die vom Aufsichtsrat getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats mit Vollendung des 67. Lebensjahres vorsieht, wurde im Berichtsjahr 2020 eingehalten.

KOMPETENZPROFIL, UND NACHFOLGEPLANUNG FÜR DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierfür wurde ein Prozess aufgesetzt, in dessen Rahmen sich zunächst der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Vorsitzenden des Vorstandes regelmäßig über absehbare Vakanz im Vorstand und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten – gegebenenfalls auch aus dem Unternehmen – austauscht. In den Beratungen im Personalausschuss des Aufsichtsrats ist die Nachfolgeplanung mindestens einmal jährlich ein fester Tagesordnungspunkt. Der Personalausschuss bereitet ggf. notwendige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten vor und unterrichtet den Aufsichtsrat über seine Beratungen. Neben grundsätzlichen Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vorstandsposition wie Alter, Ausbildung und beruflicher Hintergrund sowie Anforderungen an die Persönlichkeit achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Dafür nutzt der Aufsichtsrat das im Folgenden dargestellte

[INDUS]

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands. Dies berücksichtigt auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Bei einer Vakanz im Vorstand definiert der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Personalausschuss ein Anforderungs- und Kompetenzprofil, um eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu finden, der im Vorstandsgremium die vorhandenen Profile der anderen Vorstandsmitglieder gut ergänzt oder im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds dessen Profil ersetzt. Im Vorstandsgremium sollen sämtliche Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sein, die für die Führung von INDUS als wesentlich erachtet werden. Mit welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Der Aufsichtsrat von INDUS legt gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße fest. Durch Beschluss vom 23. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von INDUS zuletzt aktualisiert. Diese beträgt unverändert 0,00% und gilt bis zum 23. Mai 2022. Diese Zielgröße entspricht dem aktuellen Stand. Der Aufsichtsrat steht einer Erhöhung der Zielgröße aufgeschlossen gegenüber. Sofern die dann geltende Rechtslage nichts anderes vorsieht, wird der Aufsichtsrat rechtzeitig vor dem 23. Mai 2022 über die ab dem 24. Mai 2022 geltende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand beraten und beschließen.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG legt der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. In der Organisationsstruktur der INDUS Holding AG bestehen keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Daher ist die Festlegung von Zielgrößen für einen Frauenanteil in solchen Führungsebenen nicht einschlägig.

2.2 TÄTIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand von INDUS leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung. Er nimmt seine Leitungsaufgabe als Kollegialorgan mit gemeinsamer Verantwortung wahr. Die Vorstandsaufgaben sind nach funktionalen Gesichtspunkten in einzelne Ressorts aufgeteilt. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ihre Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand die unternehmerischen Ziele von INDUS, die Jahres- und Mehrjahresplanung, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem und das Controlling der einzelnen Geschäftssegmente. Eine weitere Pflicht des Vorstands liegt in der

[INDUS]

Aufstellung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse von INDUS und des INDUS-Konzerns.

Der Vorstand kommt in der Regel einmal wöchentlich in Präsenzsitzungen, die der Vorsitzende des Vorstands leitet, zusammen und fasst die notwendigen Beschlüsse. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie fanden im Geschäftsjahr 2020 Sitzungen des Vorstands mehrfach auch als virtuelle Sitzung oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt. Über anstehende Themen wird der Vorstand jeweils durch die Fachbereiche informiert. Durch die schlanke Aufstellung kann sich der Vorstand bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen im Umlaufverfahren abstimmen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Ressorts.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragestellungen und erläutert dabei wesentliche Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen.

Vorstandsmitglieder legen möglicherweise auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat (über den Aufsichtsratsvorsitzenden) und dem Vorstandsvorsitzenden offen und informieren hierüber die anderen Vorstandsmitglieder.

2.3 UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN VON INDUS

In den regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen wird über die Tätigkeit des Vorstandes informiert. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich unter dem Finanzkalender www.indus.de/investor-relations/finanztermine/. Daneben informiert INDUS anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

A. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entspricht INDUS den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen (vgl. 1.3).

[INDUS]

B. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Compliance Management System auf Ebene der Gesellschaft. Zu Beginn des Jahres 2021 hat der Vorstand einen Compliance-Beauftragten bestellt, der direkt an das für Compliance zuständige Vorstandsmitglied berichtet.

Zu den entsprechenden risikoorientierten Maßnahmen gehört es insbesondere, dass gegenüber allen Mitarbeitern der Gesellschaft ein Verhaltenskodex, der als Selbstverpflichtung über gesetzliche Anforderungen hinausgeht, kommuniziert wird. In diesem sind Grundsätze für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern niedergelegt. Der Verhaltenskodex von INDUS, ist abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/.

Die Beteiligungsgesellschaften organisieren ihre Compliance dezentral. Die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft sind hier für die angemessene Ausgestaltung des jeweiligen Compliance Management Systems verantwortlich. Grundpfeiler der INDUS-Kultur sind ein gemeinsames Verständnis für Werte und Risikominimierung, für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sowie die Aufteilung zentraler Anforderungen und deren eigenverantwortliche Umsetzung und Steuerung in den Beteiligungsgesellschaften.

Im Jahr 2020 hat die Gesellschaft an der Professionalisierung eines Hinweisgebersystems entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gearbeitet. Ab dem ersten Quartal 2021 bietet sie für sich und alle Beteiligungsgesellschaften ein einheitliches den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes System an. Dieses soll dazu beitragen, Gesetzesverstöße und schwerwiegendes Fehlverhalten frühzeitig erkennen, aufarbeiten und möglichst zeitnah abstellen zu können. Es schafft durch eine leicht zugängliche Meldestelle, eine klar definierte Struktur für das Reporting und die Behandlung der Hinweise sowie einen transparenten Eskalationsprozess zusätzliches Vertrauen und gibt Sicherheit, geschützt auf Missstände hinweisen zu können. Damit soll es den nachhaltigen Erfolg der Gruppe sichern und Schaden von ihr abwenden. Es steht nicht nur Mitarbeitern, sondern bspw. auch Geschäftspartnern oder Kunden und somit allen zur Verfügung, die ein Interesse an derartigen Meldungen haben können. Es soll jedem, der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) hat, eine Meldung – ggf. auch anonym – ermöglichen.

C. GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG ein internes Verfahren festgelegt, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt.

Die Anforderungen der im Rahmen des ARUG II überarbeiteten §§ 111a ff. AktG bezüglich der Zustimmungs- und Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahestehenden Personen führte auch zu einer Überarbeitung der Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften, die sukzessive Anfang 2021 erlassen wurden. Geschäfte mit nahestehenden Personen erfordern laut aktualisierter Geschäftsordnungen nun die Zustimmung der zuständigen Gesellschafterversammlung.

D. SELBSTBEHALT BEI DER D&O-VERSICHERUNG

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abgeschlossen, die einen Selbstbehalt in Höhe von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen versicherten Organmitglieds vorsieht.

E. NACHHALTIGKEIT

Die kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von INDUS wird vom Vorstand gesteuert und weiterentwickelt. INDUS hat bereits frühzeitig erkannt, wie bedeutsam es ist, verantwortungsvoll zu handeln und das Erreichte stetig zu verbessern. Echter Unternehmenserfolg misst sich nach Ansicht INDUS nicht in Quartalszahlen, sondern in der erfolgreichen Entwicklung auf lange Sicht. Dabei zählen ebenso diejenigen Unternehmensfaktoren, die außerhalb der wirtschaftlichen Dimension stehen: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Aus diesem Selbstverständnis heraus agieren auch die operativ eigenständigen Beteiligungsgesellschaften von INDUS.

Neben der Erreichung wirtschaftlicher Ziele sind relevante Nachhaltigkeitsaspekte, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und die Erreichung der selbst gesetzten Ziele der Beteiligungsgesellschaften Gegenstand des Austauschs zwischen Vorstand und den Geschäftsführern der Beteiligungsgesellschaften. Darüber hinaus werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Untermertagung immer wieder Themen aus dem Corporate Social Responsibility-Umfeld beleuchtet und diskutiert. INDUS hat seit 2016 eine Incentivierung für Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit in das Vergütungssystem des Vorstands integriert. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht für die INDUS-Gruppe ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/investor-relations/nachhaltigkeit/ abrufbar.

F. RISIKOMANAGEMENT

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist auch, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht informiert darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche derzeit wesentlichen Risiken und Chancen vorhanden sind.

2.4 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel einer wirtschaftlich erfolgreichen und langfristig werthaltigen Unternehmensentwicklung. Er berücksichtigt dabei die Belange aller Stakeholder, insbesondere der Aktionäre und der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über sämtliche relevante Fragen zur Unternehmensplanung, Strategieentwicklung, Ertrags- und Finanzlage sowie Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance. Insbesondere werden auch Ziel- und Planabweichungen des Geschäftsverlaufs sowie die strategische Ausrichtung auf Holdingebene und Weiterentwicklung der Portfoliozusammensetzung erläutert. Für den Geschäftsverlauf von INDUS grundlegende Entscheidungen bedürfen nach den Bestimmungen des vom Aufsichtsrat erlassenen Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ferner bedürfen Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Erörterungen und Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden offen und in vertrauensvoller Atmosphäre geführt.

2.5 VERGÜTUNGSSYSTEM UND BEZÜGE DER VORSTANDSMITGLIEDER

Das aktuelle Vergütungssystem, welches der Aufsichtsrat im Dezember 2020 beschlossen hat, steht im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex. In der ordentlichen Hauptversammlung 2021 wird das neue Vergütungssystem zum ersten Mal der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

III. AUFSICHTSRAT

3.1 MITGLIEDER UND VORSITZ

Der Aufsichtsrat von INDUS besteht aus 12 Mitgliedern mit Herrn Jürgen Abromeit als Vorsitzendem und Herrn Wolfgang Lemb als dessen Stellvertreter. Er ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) seit dem 29. November 2018 zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Der nächste ordentliche Wahltermin für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat steht zur Hauptversammlung im Jahr 2023 an. Über die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2020, der ab dem 23. März 2021 auf unserer Webseite zugänglich ist. Auf der Webseite unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ finden sich Informationen, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören und welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien und welche Geschäftsführungsmandate sie wahrnehmen.

3.2 ZUSAMMENSETZUNG UND DIVERSITÄT

A. DIVERSITÄTSKONZEPT FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Für die Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat besteht ein Diversitätskonzept. Der Aufsichtsrat hat zudem konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats definiert. Der Nominierungsausschuss stellt für die Seite der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sicher, dass die Ziele seiner Zusammensetzung sowie die Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats beachtet werden. Für die Wahl neuer Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung berät der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats über geeignete Kandidatenvorschläge. Dabei werden neben dem Kompetenzprofil auch die vom Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Zusammensetzung festgelegten Ziele berücksichtigt. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats setzt sich folgendermaßen zusammen:

KOMPETENZFELD	ERLÄUTERUNG
Strategie	Nachgewiesene Erfahrung in der Erarbeitung von Unternehmensstrategien und deren Umsetzung
Technik	Profunde Kenntnisse und Erfahrungen in den für die Beteiligungsgesellschaften relevanten Technikfeldern
Innovation	Profunde Kenntnisse und Erfahrungen in der Definition von Innovationsstrategien und deren Umsetzung
Internationalisierung	Nachgewiesene Erfahrung mit dem Aufbau und der Führung ausländischer Unternehmenseinheiten oder umfangreiche eigene Auslandserfahrungen

[INDUS]

Mergers & Acquisitions	Nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von M&A-Prozessen
Management	Nachhaltig erfolgreiche Führungserfahrung auf Geschäftsführungs- oder Vorstandsebene
Finanzen	Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Rechnungswesen und der Rechnungslegung komplexer Unternehmensgruppen, in der Unternehmensfinanzierung und finanzwirtschaftlichen Risiken
Risikomanagement	Profunde Erfahrung in der Gestaltung und Überwachung von Risikomanagementsystemen
Vergütungssystem	Praktische Erfahrung in der Gestaltung und Anwendung leistungsorientierter Vergütungssysteme

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats werden mit den im Aufsichtsrat vorhandenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen die Anforderungen seines Kompetenzprofils vollständig erfüllt. Die vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Lebensläufen ersichtlich, die auch auf der Website unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ veröffentlicht sind.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Altersgrenze auferlegt: Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das Alter von 70 Jahren nicht überschreiten. Diese Festlegung zur Altersgrenze wurde im Berichtsjahr eingehalten.

B. GESCHLECHTERQUOTE

Gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG hat der Aufsichtsrat aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer und gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG darüber hinaus zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen. Grundsätzlich ist die Geschlechterquote vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widerspricht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner haben der Gesamterfüllung der gesetzlichen Geschlechterquote widersprochen. Der Aufsichtsrat war damit sowohl auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner als auch auf der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männern zu besetzen.

Derzeit gibt es auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zwei Frauen und vier Männer und auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer drei Frauen und drei Männer, sodass die gesetzlich vorgesehene Geschlechterquote erfüllt wird.

C. UNABHÄNGIGKEIT

Kein Aufsichtsratsmitglied übte und übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von INDUS aus. Ferner stand und steht kein Aufsichtsratsmitglied in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber. Beachtet wird auch die Empfehlung C.11 des Deutschen Corporate Governance Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit ein ehemaliges Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Aufsichtsrat von INDUS sollen nach früherer Einschätzung des Gremiums mindestens drei, nach neuerer Einschätzung der Anteilseignervertreter mindestens vier unabhängige Anteilseignervertreter angehören. Der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats von INDUS gehört nach deren Einschätzung kein als von Gesellschaft und Vorstand abhängig anzusehendes Mitglied an. Unabhängig sind demgemäß Herr Jürgen Abromeit, Herr Dr. Jürgen Allerkamp, Frau Dr. Dorothee Becker, Frau Isabella Pfaller, Herr Helmut Späth und Herr Carl Martin Welcker.

ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat von INDUS bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Daneben erfüllt er auch alle anderen ihm gesetzlich übertragenen Pflichten. Informationen über die Schwerpunkte der Aufsichtsrats Tätigkeit im vergangenen Jahr finden sich im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2020.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit, so auch im abgelaufenen Geschäftsjahr. Hierzu hat der Aufsichtsratsvorsitzende umfangreiche, juristisch geprüfte Fragenkataloge im Gremium verteilt, die von allen Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet wurden. Die Fragebögen an die Mitglieder des Aufsichtsrats enthielten insgesamt 36 Fragen aus sieben Themengebieten. Zusätzlich erfolgten analoge Selbstbeurteilungen des Personal- und des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog für den Personalausschuss umfasste neun Fragen aus drei Komplexen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beantworteten 17 Fragen aus fünf Themengebieten. Nach Auswertung der beantworteten Fragenkataloge durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stellte dieser die jeweiligen Ergebnisse der Selbstbeurteilungen im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung zur Diskussion vor. Die Ergebnisse wurden und werden bei der weiteren Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ zugänglich ist. Die Namen und relevanten Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Geschäftsbericht veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Lebensläufe aller Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.indus.de/ueber-indus/aufsichtsrat/ einsehbar.

[INDUS]

Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten und zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2020 finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats des aktuellen Geschäftsberichts 2020. Dort finden Sie auch eine individualisierte Übersicht über die Präsenz der Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums und dessen Ausschüssen.

3.3 TÄTIGKEIT DES AUFSICHTSRATS IM BERICHTSJAHR

Auch im Jahre 2020 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand in ständigem Informations- und Gedankenaustausch mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu sechs ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Zudem haben die Vertreter der Anteilseignerseite im Rahmen einer Telefonkonferenz die Beschlussfassungen zur Unabhängigkeit (Mindestanzahl unabhängiger Anteilseignervertreter, Unabhängigkeit der jeweiligen Anteilseignervertreter) gefasst. Der Aufsichtsrat hat dabei auch regelmäßig ohne den Vorstand getagt. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den Themen, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats im aktuellen Geschäftsbericht 2020 entnehmen.

3.4 AUSSCHÜSSE UND DEREN ARBEITSWEISE

Die Ausschüsse des paritätisch besetzten zwölfköpfigen Aufsichtsrats setzten sich im Berichtsjahr zusammen aus dem Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, dem Personal-, dem Prüfungs- und dem Nominierungsausschuss.

A. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören die Ausschussvorsitzende Frau Isabella Pfaller sowie Herr Dr. Jürgen Allerkamp als weiterer Anteilseignervertreter und Herr Gerold Klausmann als Arbeitnehmervertreter an. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt als Finanzexpertin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in

[INDUS]

der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über Jahres- und Konzernabschluss sowie den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Ferner ist er für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und den Abschluss der Honorarvereinbarung zuständig. Mit dem Abschlussprüfer findet ein regelmäßiger Austausch zu relevanten Themen auch außerhalb von Sitzungen statt. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen und der Compliance. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates überwacht die Abschlussprüfung, auch in Bezug auf die Qualität derselben. Er berät und überwacht den Vorstand in Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Außerdem erörtert er die Halbjahresberichte und die Quartalsberichte mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung.

B. PERSONALAUSSCHUSS

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), Frau Dr. Dorothee Becker als weitere Anteilseignervertreterin sowie Frau Dorothee Diehm und Herr Wolfgang Lemb als Arbeitnehmervertreter an. Der Personalausschuss bereitet gemäß Geschäftsordnung die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Gleiches gilt für Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Dienstverträgen sowie die Beschlüsse zum Vorstandsvergütungssystem sowie zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diesbezügliche Entscheidungen werden im Plenum des Aufsichtsrats getroffen.

C. NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender) sowie Frau Isabella Pfaller und Herrn Carl Martin Welcker als weiteren Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er schlägt dem Aufsichtsrat Kandidatinnen und/oder Kandidaten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele und des verabschiedeten Kompetenzprofils, potentieller Interessenkonflikte sowie der Vielfalt (Diversity) vor.

D. VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

Der mit den Aufgaben nach § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG betraute Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Jürgen Abromeit (Ausschussvorsitzender), seinem Stellvertreter Wolfgang Lemb sowie Frau Isabella

[INDUS]

Pfaller (Anteilseignervertreterin) und Frau Pia Fischinger (Arbeitnehmervertreterin). Er macht Vorschläge zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern, falls im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht worden sein sollte.

E. ARBEITSWEISE

Sitzungen der Ausschüsse finden üblicherweise als Präsenzsitzungen statt. Im Übrigen können zukünftig Sitzungen der Ausschüsse auf Anordnung des Ausschussvorsitzenden auch durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz oder vergleichbare Kommunikationsmittel durchgeführt werden, und zwar auch in der Weise, dass nur einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege dieser Kommunikationsmittel zugeschaltet werden. Durch die gesetzlich auferlegten Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, wurden die Sitzungen der Ausschüsse auch als Videokonferenz durchgeführt. Wie auch im Aufsichtsrat bedürfen Beschlüsse des Ausschusses, soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, der einfachen Mehrheit. Der Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

3.5 VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von INDUS, abrufbar unter www.indus.de/ueber-indus/corporate-governance/, geregelt.

- a. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr eine Grundvergütung in Höhe von EUR 30.000,- sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 3.000,- pro Sitzung. Entsprechendes gilt für Telefon- oder Videokonferenzen. Der Vorsitzende erhält das Doppelte der beiden vorgenannten Beträge, der Stellvertreter das Eineinhalbfache. Die Grundvergütung ist fällig zum Ende eines Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört haben oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehatten, steht die Vergütung nur zeitanteilig zu.
- b. Jedes Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000,-. Der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte des vorgenannten Betrages. Die Vergütung ist fällig zum Ende eines Geschäftsjahres. Ausschussmitgliedern, die dem Ausschuss nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört haben oder den Vorsitz nicht während des gesamten Geschäftsjahres innehatten, steht die Vergütung nur zeitanteilig zu. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für den Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.

[INDUS]

- c. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde die Aufsichtsratsvergütung nebst Sitzungsgeldern und Auslagenersatz zzgl. hierauf entfallender gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, soweit die Aufsichtsratsmitglieder zur Rechnungsstellung unter Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt waren und von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.
- d. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Versicherungsprämie trägt die Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie INDUS-Aktien kaufen oder verkaufen. 2020 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats nur Erwerbsgeschäfte gemeldet; Mitteilungen über Veräußerungen gab es keine. Sämtliche Aktiengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern, die INDUS gemeldet wurden, sind durch Mitteilungen nach Artikel 19 der EU-Missbrauchsverordnung europaweit bekannt gemacht worden. Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der jeweils aktuelle Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht veröffentlicht wird.

IV. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 ANGABEN ZU ABSCHLÜSSEN UND LAGEBERICHTEN SOWIE WEITEREN BERICHTEN

INDUS erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresbericht sowie Quartalsberichte. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von INDUS wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben dem Jahresabschluss und dem Halbjahresbericht veröffentlicht INDUS auch Lageberichte gemäß § 289 und § 315 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wird jährlich veröffentlicht

INDUS wird für das Geschäftsjahr 2020 zum ersten Mal außerdem ein getrenntes Nachhaltigkeitsmagazin veröffentlichen, um verstärkt über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange zu berichten. Diese Publikation wird auch auf der Internetseite veröffentlicht. Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich im Finanzkalender, der unter www.indus.de/investor-relations/finanztermine/ abgerufen werden kann.

[INDUS]

4.2 ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und achtet auf ihre Qualität. Er prüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Ferner bereitet er den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt dazu eine Empfehlung ab. Ihm obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus. Der Abschlussprüfer wird nach den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Im vergangenen Jahr hat die Hauptversammlung von INDUS auf Vorschlag des Aufsichtsrats weiterhin Ebner & Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

Ebner & Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt durch interne Rotationsverfahren sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden.

Bevor der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beauftragung des Abschlussprüfers gibt, holt er von der Prüfungsgesellschaft eine Erklärung darüber ein, ob und inwieweit geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und ihren Prüfungsleitern einerseits und den geprüften INDUS-Gesellschaften und deren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können.

Sollten während der Prüfung Sachverhalte eintreten, die eine Befangenheit des Prüfers oder seinen Ausschluss begründen und nicht unverzüglich beseitigt werden können, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss er dem Aufsichtsrat über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Sachverhalte berichten, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Aufsichtsrat zu informieren oder im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

V. AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten ist im Internet unter www.indus.de/investor-relations/hauptversammlung/ einsehbar.

[INDUS]

5.1 RECHTE DER AKTIONÄRE AUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

INDUS-Aktionäre können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie es auf weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übertragen oder Dritte zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. In der Hauptversammlung 2021 wird erstmals das Votum der Aktionäre zum Vergütungssystem nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingeholt werden.

5.2 UMGANG MIT KURSRELEVANTEN INFORMATIONEN; INVESTOR RELATIONS

INDUS veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website www.indus.de. Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen werden Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren durchgeführt.

INDUS steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wesentliches Instrument der Investor Relations sind Vor-Ort-Gespräche im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK wird bei INDUS der Vorsitzende des Aufsichtsrats in diese Aktivitäten eingebunden. Im Geschäftsjahr 2020 fanden auch Termine statt, bei denen sich der Aufsichtsratsvorsitzende mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratsbezogene Themen ausgetauscht hat.

5.3 BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und INDUS geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.